

Frau Dr. Christina Langer  
Referat V b 2  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[vb2@bmas.bund.de](mailto:vb2@bmas.bund.de)

04.05.2016/Jo

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-420  
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

[uda.bastians@staedtetag.de](mailto:uda.bastians@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Dr. Uda Bastians

Aktenzeichen  
50.06.00 D

## **Referententwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und im SGB XII**

Sehr geehrte Frau Dr. Langer,

wir danken für die Übersendung des Referententwurfes eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und im SGB XII, mit dem die Leistungsansprüche ausländischer Personen klargestellt werden sollen, um die den gesetzgeberischen Intentionen widersprechende Auslegung des geltenden Rechts durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu sozialhilferechtlichen Leistungsansprüchen vom 03.12.2015 zukünftig zu vermeiden.

Angesichts der von Ihnen eingeräumten Stellungnahmefrist von nur einem Tag war eine Einbeziehung unserer Mitglieder, der Städte in Deutschland, bislang nicht möglich. Unsere Anmerkungen stehen daher unter dem Vorbehalt der anschließenden Diskussion mit unseren Mitgliedern.

Das Ziel des Gesetzentwurfes, einen Sozialleistungsanspruch auszuschließen, wenn sich Personen ohne materielles Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht bzw. allein zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, wird vom Deutschen Städtetag geteilt. Den Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 24.02.2016 fügen wir als **Anlage** bei. Problematisch erscheint an dieser Stelle der Personenkreis, der aus Ländern kommt, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben. Die Bundesregierung hat bislang einen Vorbehalt lediglich hinsichtlich der SGB II-Leistungen erklärt. Dieser Vorbehalt ist zwingend auf SGB XII-Leistungen zu erstrecken, um der Regelungsentention Rechnung zu tragen.

Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle ist es von großer Wichtigkeit, gerade auch für die Akzeptanz der europäischen Freizügigkeit, dass der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für den o.g. Personenkreis effektiv wirkt, um Fehlanreize abzubauen. Insofern

begrüßen wir, dass festgeschrieben werden soll, dass der Leistungsanspruch erst nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet entstehen soll. Mit der Bezugnahme auf die wirksame Anmeldung als Datum des Fristbeginns erscheint eine verwaltungseinfache und sichere Nachweisführung dieses Zeitraums möglich. Ergänzend möchten wir aber darauf dringen, dass es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gehandelt haben muss, um nicht rechtmäßige Aufenthalte im Nachhinein nicht zu privilegieren.

Eine sehr grundsätzliche Kritik richtet sich jedoch gegen die vorgesehene Regelung der Überbrückungsleistungen und der Rückkehrhilfe im SGB XII. Es war einhellige Auffassung im Staatssekretärsausschuss zur Zuwanderung aus Südosteuropa, dass die Systeme des SGB II und XII dadurch voneinander abzugrenzen sind, dass erwerbsfähige Menschen in den Regelungsbereich des SGB II fallen, erwerbsunfähige Menschen hingegen im SGB XII anzusiedeln sind. Die zuwandernden Menschen aus dem Ausland sind nahezu allesamt erwerbsfähig, so dass schon aus systematischen Gründen einer Verortung der Überbrückungsleistungen und der Rückkehrhilfe im SGB II richtig wäre. Hinzu kommt, dass durch die zentrale IT ein bundesweiter Abgleich zu schon geleisteten Zahlungen wesentlich einfacher durchzuführen wäre.

Bei einer Verlagerung des hier geregelten erwerbsfähigen Personenkreises in das SGB XII müssen Doppelprüfungen durch Jobcenter und Sozialamt erfolgen. Die Kostenbelastungen durch die neuen Überbrückungsleistungen trafen alleine die kommunale Ebene, ohne dass ein Kostenausgleich vorgesehen ist.

Ob die vorgesehenen Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen erforderlich sind, wird unsererseits bezweifelt. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle erscheint auch ein kürzerer Zeitraum durchaus vertretbar, da in den Herkunftsländern keine Verfolgung droht, wie der Gesetzentwurf selbst beschreibt.

Inhaltlich ist ausweislich der Gesetzesbegründung intendiert, dass die Überbrückungsleistung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren lediglich einmalig in Anspruch genommen werden kann. Der derzeitige Wortlaut bildet dies nach unserer Einschätzung nicht eindeutig ab, hier ist lediglich von einem Zeitraum von „innerhalb von zwei Jahren bis zur Ausreise“ die Rede. Dies könnte so verstanden werden, dass nach der Ausreise bei einer erneuten Wiedereinreise auch erneut eine Überbrückungsleistung in Anspruch genommen werden könnte. Es sollte klarer formuliert werden, dass die Zwei-Jahres-Frist mit dem Erhalt der Überleistungen beginnt und auch durch eine zwischenzeitliche Aus- und Wiedereinreise nicht unterbrochen wird. Die verwaltungseinfache Kontrolle wäre im System des SGB II bei bundesweiter Betrachtung wie oben erwähnt ebenfalls einfacher.

Insgesamt begrüßen wird, dass den Ankündigungen von Frau Bundesministerin Nahles im Dezember 2015 nun gesetzgeberische Taten folgen sollen. Es wäre schon, wenn der Gesetzentwurf so überarbeitet würde, dass sich im Nachhinein nicht die oben skizzierten Schlupflöcher auftun, vor denen wir auch aus politischen Gründen warnen möchten. Sobald uns ergänzende Rückmeldungen aus den Städten vorliegen, werden wir mit weiteren Hinweisen auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Uda Bastians

Anlage